

BVGer D-3476/2024 vom 7. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3476_2024

FR: TAF D-3476/2024 du 7 juin 2024

IT: TAF D-3476/2024 del 7 giugno 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 30

Juni 2024 gültige Aufenthaltstitel verfügen würden, dass Polen entsprechend auch ihrer Rückübernahme zugestimmt habe, dass die Beschwerdeführenden mit ihrer Beschwerdeeingabe in einem ersten Punkt geltend machen, aus dem Schriftwechsel zwischen dem SEM und der zuständigen polnischen Behörde gehe trotz des ergänzenden Er- suchens des Staatssekretariats vom 15. April 2024 mangels Bestätigung von polnischer Seite nicht klar hervor, dass die dortigen Aufenthaltstitel der Beschwerdeführenden gültig seien, dass die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang weiter vorbrin- gen, weil sie sich seit mehr als dreissig Tagen ausserhalb Polens aufhalten würden, hätten sie gemäss den einschlägigen polnischen Gesetzesbestim- mungen von Rechts wegen ihren Anspruch auf dortigen legalen Aufenthalt verloren, dass diesbezüglich festzustellen ist, dass die Beschwerdeführenden zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Gesuche um Gewährung vorübergehenden Schutzes über polnische sogenannte PESEL-Registrierungen (Pow- szezny Elektroniczny System Ewidencji Ludno■ci; Universelles elektroni- sches Bevölkerungsregistrierungssystem) verfügten, was von ihnen auch nicht bestritten wird,

D-3476/2024 Seite 6 dass eine solche Registrierung, verbunden mit einer sogenannten PESEL- Nummer, neben polnischen und EU-Staatsangehörigen auch ukrainische Staatsangehörige und deren ukrainische Familienangehörige sowie deren nichtukrainische Ehegatten erhalten, welche nach dem 24. Februar 2022 über die ukrainische Grenze nach Polen eingereist sind, dass eine PESEL-Registrierung einen Aufenthalt in Polen sowie darüber hinaus unter anderem die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Inan- spruchnahme medizinischer Dienstleistungen sowie die Unterstützung durch Sozialhilfe ermöglicht (vgl. <<https://visitukraine.today/de/blog/202/ukrainians-in-poland-how-to-get-a-pesel-number>>, abgerufen am 4. Juni 2024, ebenso die nachfolgenden Internetadressen; vgl. auch Urteil des BVGer D-6195/2023 vom 1. März 2024 E. 6.1), dass vorliegend die PESEL-Registrierung, falls sie wegen (vorübergehen- der) Landesabwesenheit deaktiviert wurde, auf Antrag hin wiedererlangt werden kann, wobei das Vorgehen dasselbe wie bei der erstmaligen Re- gistrierung ist (vgl. <<https://visitukraine.today/de/blog/1132/return-to-po-land-how-to-restore-pesel-ukr-and-the-right-to-financial-assistance>>), dass mit der Wiedererlangung der PESEL-Registrierung die Berechtigung zu einem Aufenthalt in Polen während achtzehn Monaten verbunden ist (ebd.), dass aufgrund einer zum 1. Juli 2024 in Kraft tretenden Änderung der ein- schlägigen polnischen Gesetzgebung der bislang bis zum 30. Juni 2024 dauernde legale Aufenthaltsstatus von ukrainischen Staatsangehörigen mit PESEL-Registrierung in Polen bis zum 30. September 2025 verlängert wird (vgl.

<<https://visitukraine.today/blog/3767/pesel-ukr-2024-changes-to-be-introduced-by-the-polish-government-to-strengthen-refugee-control>>), dass die Befürchtung der Beschwerdeführenden, sie würden in Polen – trotz der entsprechenden ausdrücklichen Erklärung der zuständigen polnischen Behörde gegenüber dem SEM – im Falle ihrer Rückkehr über keinen zumindest temporären rechtlichen Schutz- und Aufenthaltsstatus verfügen, sich somit als unzutreffend erweist, dass das SEM damit zu Recht und mit zutreffender Begründung vom Bestehen einer Schutzalternative ausging, die die Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Schweiz praxisgemäss ausschliesst (vgl. BVGE 2022 VI/1),

D-3476/2024 Seite 7 dass die Beschwerdeführenden mit ihrer Beschwerdeeingabe in einem weiteren Punkt geltend machen, sie seien aus Polen wegen ihrer dortigen finanziellen Situation ausgereist, dass nämlich die Beschwerdeführerin von der polnischen Regierung lediglich bei der Ankunft in Polen eine einmalige finanzielle Unterstützung von 300 Zloty erhalten habe, was etwa 70 Franken entspreche, und dem Beschwerdeführer – weil er sich bereits vor Kriegsausbruch in Polen befunden habe – gar keine Unterstützung gewährt worden sei, dass der Beschwerdeführer zudem im Februar 2024 durch eine Massenentlassung seinen Arbeitsplatz in einer polnischen Fabrik verloren habe und es ihm seither nicht gelungen sei, eine neue Stelle zu finden, dass sie des Weiteren keine besondere Verbindung zu Polen und keine Familienangehörigen in diesem Land hätten, dass sie deshalb im Falle einer Rückkehr dorthin in eine finanzielle Notlage geraten würden, dass sich die Ausführungen in der Beschwerdeschrift auf die soeben genannten Aspekte beschränken, dass die Beschwerdeführenden diese Argumente unter anderem bereits mit ihrer Stellungnahme vom 10. April 2024 im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht hatten, dass es sich erübrigt, auf weitere im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachte Gesichtspunkte einzugehen, welche sich auf die Tochter und zwei Enkelkinder der Beschwerdeführenden beziehen, die nicht vom vorliegenden Verfahren betroffen sind, dass die mit der Beschwerdeschrift vorgebrachten Argumente offensichtlich nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vorinstanz hinsichtlich der Gewährung des vorübergehenden Schutzes in Frage zu stellen, dass vielmehr die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung vollumfänglich zu bestätigen sind, dass das SEM damit zu Recht die Gesuche um Gewährung des vorübergehenden Schutzes abgelehnt hat,

D-3476/2024 Seite 8 dass die Ablehnung eines Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 69 Abs. 4 AsylG), vorliegend insbesondere kein Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Staatssekretariat ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration **■**AIG, SR 142.20]), dass Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen sind (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.N.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen

der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass die Beschwerdeführenden keine Asylgesuche gestellt haben und den Akten auch in anderweitiger Hinsicht keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulementverbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen sind, dass auch keine Anhaltspunkte für eine in Polen drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, womit sich der Vollzug als zulässig erweist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG),

D-3476/2024 Seite 9 dass nach Art. 83 Abs. 5 AIG die Vermutung besteht, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel als zumutbar erachtet wird (vgl. Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWAL, SR 142.281]), dass es der betroffenen Person obliegt, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen, wobei sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen hat, dass sie im betreffenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existentielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021 und E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4), dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerdeein-gabe, die Lebensbedingungen in Polen seien in finanzieller Hinsicht schwierig gewesen, weil sie kaum entsprechende Unterstützung erhalten hätten und der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle verloren habe, offensichtlich die gesetzliche Vermutung nicht zu widerlegen vermögen, wonach der Wegweisungsvollzug nach Polen in der Regel zumutbar ist, dass in diesem Zusammenhang auch auf die zutreffenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung hinzuweisen ist, wonach vor dem Krieg in ihrem Heimatstaat geflohene ukrainische Staatsangehörige in Polen im Einklang mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union Anspruch auf angemessene Unterkunft, Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsversorgung und weiteren Sozialleistungen haben, dass schliesslich auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 83 Abs. 2 AIG) auszugehen ist, nachdem die polnischen Behörden der Übernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt haben, dass nach dem Gesagten auch der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung mithin Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist (Art. 49 VwVG), dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist, dass die mit der Beschwerdeschrift gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverbei-

D-3476/2024 Seite 10 ständigung abzuweisen sind, da die hauptsächlichen Begehren – wie sich aus den angestellten Erwägungen ergibt – als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3476/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.